



Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege der Gemeinde Diera-Zehren (Kindertagesstättenatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.04.2015 (SächsGVBl. 349, 358) und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2013 (SächsGVBl. 822, 840) sowie dem Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349, 352) hat der Gemeinderat der Gemeinde Diera-Zehren am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Diera-Zehren im Sinne von § 1 Abs. 2 - 4 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertagespflege im Gebiet der Gemeinde Diera-Zehren betreut werden, gilt § 8 der Satzung i.V.m. der Anlage (Übersicht über die Elternbeiträge in den Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen der Gemeinde Diera-Zehren). Darüber hinaus gelten für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertagespflege im Gebiet der Gemeinde Diera-Zehren betreut werden, die §§ 6, 7, 9 sowie § 4 Abs. 4 dieser Satzung analog.

§ 2 Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) In Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Diera-Zehren für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages und sind von den Personensorgeberechtigten unter Anwendung der Frist analog § 4 Abs. 5 Satz 1 dieser Satzung anzumelden. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer an mehr als 4 Tagen im Monat überschritten, ist der Betreuungsvertrag auf die nächst höhere Betreuungszeit anzupassen.
- (2) In Kindergärten und Kinderkrippen werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
 1. bis zu 11 h
 2. bis zu 9 h
 3. bis zu 6 h und
 4. bis zu 4,5 h
- (3) In Horten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
 1. bis zu 6 h (mit Früh-Hort)
 2. bis zu 5 hDer nahtlose Übergang zwischen Unterricht und Hortbetreuung wird gewährleistet.
- (4) Kindertageseinrichtungen können zeitweise in folgenden Fällen geschlossen werden:
 1. an Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen (sog. Brückentage), wobei die Zahl dieser Brückentage nicht mehr als 6 Tage im Jahr betragen soll.
 2. zwischen Weihnachten und Neujahr.

- (5) Die Erhebung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte erfolgt auf der Grundlage des der §§ 6, 7, 8 und 9 dieser Satzung durch Erlass eines Abgabenbescheides.

§ 3 Gastkinder

- (1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.
- (2) Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes nutzen wollen, sind Gastkinder.
- (3) Der Besuch durch das Gastkind ist bei der Gemeindeverwaltung mindestens 2 Wochen vor der Aufnahme schriftlich von den Personensorgeberechtigten zu beantragen.
- (4) Gastkinder werden auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Gastplatzvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Diera-Zehren betreut.

§ 4 Anmeldung, Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung

- (1) Die Anmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bei der Gemeinde Diera-Zehren. Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sollte 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgen.
- (2) Über die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung entscheidet die Gemeinde in Abstimmung mit der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Die Gemeinde schließt mit dem Personensorgeberechtigten einen Betreuungsvertrag zur Regelung des Benutzungsverhältnisses ab. Dieser Vertrag ist vor der ersten Inanspruchnahme der Einrichtung abzuschließen.
- (3) Auf einen Platz in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Kinder, deren Personensorgeberechtigten ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde Diera-Zehren haben, können in eine Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege aufgenommen werden, wenn es die Kapazität der Einrichtung zulässt.
- (5) Die Abmeldung eines Kindes hat in schriftlicher Form einen Monat im Voraus an die Gemeindeverwaltung zu erfolgen. Erfolgt die Abmeldung verspätet, haben die Personensorgeberechtigten den Beitrag für den folgenden Monat noch zu entrichten.
- (6) Der Wechsel von Kinderkrippe in Kindergarten erfolgt durch schriftliche Änderung der Personensorgeberechtigten über einen Änderungsvertrag vier Wochen vor Wechsel in der jeweiligen Einrichtung.
- (7) Beim Wechsel vom Kindergarten in den Hort ist der bestehende Betreuungsvertrag vier Wochen vorher zu kündigen und ein erneuter schriftlicher Antrag durch die Personensorgeberechtigten zu stellen.
- (8) Die Gemeinde kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind, und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages 2 Monatsbeträge beträgt,
 2. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist,
 3. die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.

§ 5 Essensversorgung

- (1) In Kindertageseinrichtungen stellt die Gemeinde Diera-Zehren eine Essensversorgung sicher, soweit dies nach der Konzeption der Einrichtung erforderlich ist.

§ 6 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen der Gemeinde Diera-Zehren erhebt die Gemeinde Diera-Zehren Elternbeiträge. Weiterhin erhebt die Gemeinde Diera-Zehren für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen weitere Entgelte.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
- (3) Beginnt die Betreuung in der ersten Monatshälfte, so ist für diesen Monat der volle Betrag zu zahlen. Beginnt die Betreuung in der zweiten Monatshälfte, wird der Betrag um 50 v.H. ermäßigt.
- (4) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der kommunalen Einrichtungen, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.
- (5) Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder
- a. bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres für Kinder in der Krippe bzw. Kindertagespflege,
 - b. ab Vollendung des 3. Lebensjahres im Kindergarten.
- (6) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. von Gastkinderbeiträgen entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (7) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

§ 7 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 8 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.
- (2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.

Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsformen und -zeiten sind in der Anlage (Übersicht über die Elternbeiträge in den Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen der Gemeinde Diera-Zehren) zu dieser Satzung geregelt.

- (4) Die Abgabeschuldner sind verpflichtet, jede Änderung, welche zur Veränderung der Berechnung des Elternbeitrages führt, unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige nach Satz 1 hat bei der Kindertageseinrichtungsleitung bzw. Kindertagespflegeperson schriftlich zu erfolgen.

§ 9

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Diera-Zehren festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege der Gemeinde Diera-Zehren ist jeweils am 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Betreuung von Kindern und die Gebührenerhebung in Kindereinrichtungen der Gemeinde Diera-Zehren (Kindertagesstättensatzung) vom 26.04.2004 außer Kraft.

Diera-Zehren, 15.12.2015


C. Balk
Bürgermeisterin

